Weimar – Stadt der Zuflucht e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Weimar – Stadt der Zuflucht“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namen „e.V.“ führen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern, die in ihren Heimatländern politisch verfolgt werden. Zur Erfüllung dieses Zwecks organisiert der Verein den zeitweiligen Aufenthalt politisch verfolgter Künstlerinnen und Künstler in Weimar und betreut diese während ihres Aufenthaltes.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
(2) Es besteht die Möglichkeit einer fördernden Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluß, Auflösung des Vereins oder Tod. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mehr als 2 Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
(2) Der Jahresbeitrag der fördernden Vereinsmitglieder wird von diesen selbst bestimmt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:
1.Der Vorstand,
2.Die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch

persönliche Einladung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
   b) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
   c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
   d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
   e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß;
   f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt Verträge mit Dritten abzuschließen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Behörden gefordert werden, vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist von den Änderungen in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung politisch verfolgter Künstlerinnen und Künstler zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.3.1999 beschlossen und hinsichtlich des Vereinsnamens (§1, 1) auf der Mitgliederversammlung am 12.3.2010 sowie hinsichtlich der Auflösung des Vereins (§8, 2) auf der Mitgliederversammlung am 26.9.2015 abgeändert.